



Bundesministerium für Wissenschaft, For-  
schung und Wirtschaft  
Abt. III/6 (Bergbau-Rechtsangelegenheiten)  
Denisgasse 31  
1200 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER  
PRINZ EUGEN STRASSE 20-22  
1040 WIEN  
T 01 501 65  
www.arbeiterkammer.at  
DVR 1048384

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel <b>501 65</b> Fax <b>501 65</b>	Datum
BMWFW- 62.012/0017 -III/6/2016	WP-GSt/Th/Ni	Josef Thoman	DW 2263 DW 2532	18.10.2016

## Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Mineralrohstoffgesetz geändert wird

Die Bundesarbeitskammer (BAK) bedankt sich für die Übermittlung des im Betreff genannten Gesetzes und hält gleichzeitig fest, dass eine Stellungnahmefrist von 4 Werktagen nicht akzeptiert werden kann. In diesem Zusammenhang verweist die BAK auf das entsprechende Rundschreiben des Verfassungsdienstes (GZ BKA-600.614/0002-V/2/2008). Dort wird auf die Notwendigkeit der Festsetzung angemessener Fristen für die Begutachtung hingewiesen. Diese sind so zu bemessen, dass den zur Begutachtung eingeladenen Stellen wenigstens sechs Wochen zur Verfügung stehen.

Mit dem gegenständlichen Gesetzesvorhaben soll die Kundmachung von mündlichen Verhandlungen sowohl für die Genehmigung von Gewinnungsbetriebsplänen (Genehmigung der Gewinnung von Rohstoffen) als auch für die Bewilligung von Bergbauanlagen vereinfacht werden. Ausreichend wäre demnach in Zukunft die Kundmachung in einer wöchentlich erscheinenden Lokalzeitung und im Internet, wohingegen eine Veröffentlichung in einer im Bundesland weit verbreiteten Tageszeitung nicht mehr notwendig ist.

Folgende Punkte sieht die BAK am vorliegenden Entwurf besonders kritisch:

- Den Entfall der Kundmachung in der Tageszeitung, wobei gleichzeitig die Reichweite des Kundmachungsmediums „Lokalzeitung“ nicht festgelegt wird.
- Die Art und Weise der Kundmachung im Internet wird ebenfalls nicht genau definiert.
- Das Fehlen von Vorschlägen in Hinblick auf das EuGH-Urteil C-137/14 zum deutschen Rechtshilfegesetz. Die Präklusion gemäß § 44a ff AVG gilt demnach im Anwendungsbereich des EU-Rechts nicht mehr. Das bedeutet, Bescheide können auch dann bekämpft werden, wenn die klagende Partei am ursprünglichen Verfahren nicht beteiligt war.

Zu den Ausführungen im Detail verweist die BAK auf ihre Stellungnahme zu „Änderung des Emissionsschutzgesetzes für Kesselanlagen (EG-K 2013)“ vom 18.10.2016.

Mit freundlichen Grüßen

Rudi Kaske  
Präsident  
F.d.R.d.A.

Maria Kubitschek  
i. V. des Direktors  
F.d.R.d.A.

**Beilage**